AUS DEM GEMEINDERAT
Sitzung vom 19.09.2017

Tagesordnungspunkt 1
Bekanntgaben

Es gibt keine Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung.

Tagesordnungspunkt 2
Bebauungsplan „Kapellenweg“
Heilungsverfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Bei einer nachträglichen Überprüfung des Bebauungsplans „Kapellenweg“ im Zusammenhang mit der möglichen Enteignung einer privaten Grundstücksfläche wurde festgestellt, dass in der Begründung eine Wegbreite von 3,50 m genannt wird, die Fläche im Plan jedoch unterschiedlich breit festgesetzt ist, zum Beispiel mit 4 m im südlichen Bereich.

Laut Rücksprache mit der Anwaltskanzlei welche die Stadt Beilstein in diesem Fall betreut, wird im Enteignungsverfahren der Grundsatz der Erforderlichkeit sehr streng ausgelegt und es darf nur diejenige Fläche in Anspruch genommen werden, die unbedingt erforderlich ist. Darüber hinaus kann bei einer Abweichung von Festsetzungen und der Begründung eine Festsetzung nach der Rechtsprechung unwirksam sein.

Aus diesem Grund wird empfohlen, ein Heilungsverfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. In diesem Verfahren kann die Begründung geändert und die Abgrenzung der Flächen genau definiert werden. Das Büro Käser hat hierfür den Bebauungsplan von einem Verkehrsplaner prüfen lassen und es wurde eine einheitliche Wegbreite von 4,00 m festgesetzt. Im Kurvenbereich wurde aufgrund der zu berücksichtigender Schleppkurven eine abweichende Wegbreite festgesetzt.

Der Bebauungsplan ist im Zuge des Heilungsverfahrens erneut für die Dauer eines Monats auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange und die sonstigen Behörden müssen ebenfalls angehört werden.

Der Vorsitzende berichtet im weiteren Verlauf der Beratung, dass das Landratsamt Heilbronn mittels einer Beseitigungsverfügung mit sofortigem Vollzug und Ankündigung von Ersatzvornahme die Öffnung des Kapellenwegs durch den Eigentümer erreichen wollte. Daraufhin wurde die Sperrung für einige Tage aufgehoben, dann wurde sie jedoch wieder aufgebaut. Gegen die Beseitigungsverfügung, sowie gegen den sofortigen Vollzug und die angestrebte Ersatzvornahme wurden Rechtsmittel beim Landratsamt und dem Verwaltungsgericht eingelegt. Es müssen daher zunächst die in diesem Zusammenhang ausstehenden Entscheidungen abgewartet werden. Parallel dazu kann jedoch die im Zuge des Bebauungsplans angestrebte Enteignung weiter vorangetrieben werden. Auch der Verhandlungsweg steht nach wie vor offen, soweit seitens der privaten Eigentümer hierzu Interesse bekundet wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem geänderten Bebauungsplan samt Begründung zuzustimmen. Die Wegbreite wird einheitlich auf 4,00 m festgesetzt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Zuge des Heilungsverfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut für die Dauer eines Monats ausgelegt.

Tagesordnungspunkt 3

Sachstand und ggf. Auftragsvergabe für Luftmessungen entlang der Ortsdurchfahrt vor dem Hintergrund eines angestrebten „LKW-Durchfahrtsverbotes“

Bereits bei einer vorangegangenen Gemeinderatssitzung wurde über die Möglichkeiten zur Einrichtung eines LKW-Durchfahrtsverbotes für die Beilsteiner Ortsdurchfahrt beraten. Dieses zu erreichen ist aus den genannten Gründen grundsätzlich nur schwer möglich. Ein denkbarer, wenngleich im Ergebnis ungewisser Weg, können Luftmessungen nach den Vorgaben der 39. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) sein. Sollten entsprechende Messungen eine über den Grenzwerten belastete Luftqualität ergeben, können auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität beantragt werden. Eine solche Maßnahme kann ein „LKW-Durchfahrtsverbot“ sein.

Die Verwaltung wurde damit beauftragt entsprechende Angebote für Luftmessungen einzuholen. Diese können ausschließlich von Instituten durchgeführt werden, die für das Verfahren akkreditiert sind. Die Messungen müssen über ein ganzes Kalenderjahr durchgeführt werden, um eine belastbare Grundlage für die Beantragung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu haben. Es ist jedoch auch möglich den Untersuchungszeitraum zunächst auf die Dauer eines halben Jahres zu begrenzen und auf der Grundlage der bis dahin erlangten Erkenntnisse zu entscheiden, ob eine Fortführung der Untersuchung aussichtsreich erscheint. Falls dem nicht so ist kann die Messung abgebrochen werden. Der Verwaltung bekannte, akkreditierte Institute sind:

- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)
- TÜV SÜD
- DEKRA
- Müller BBM

Die LUBW hat bereits bei einer ersten unverbindlichen Anfrage mitgeteilt, dass sie für das Kalenderjahr 2018 keine Kapazitäten für eine Messung zur Verfügung hat und kein Angebot abgeben kann, jedoch gerne bereit ist das Verfahren als Landesanstalt beratend zu begleiten.

Bei den verbleibenden drei Anbietern wurden seitens der Verwaltung Angebote angefragt. Zum Zeitpunkt des Versands der Unterlagen lagen jedoch noch nicht alle Angebote vor. Sollten diese bis zum Tag der Sitzung eingehen, könnte direkt eine entsprechende Beschlussfassung zur Vergabe erfolgen. Ansonsten könnte in der Sitzung des Gemeinderats im Oktober eine Beschlussfassung ohne erneute inhaltliche Diskussion erfolgen.

Im Rahmen vertiefter Gespräche mit den Ansprechpartnern des Regierungspräsidiums Stuttgart stellten diese im Vorfeld eindeutig klar, dass selbst bei einer nachweislich über den Grenzwerten liegenden Luftbelastung nicht „automatisch“ davon ausgegangen werden darf, dass seitens des Regierungspräsidiums ein „LKW-Durchfahrtsverbot“ angeordnet wird. Im Rahmen eines zu erstellenden Luftreinhalteplans wären verschiedene Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Luftqualität führen können, zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Ein „LKW-Durchfahrtsverbot“ kann lediglich eine dieser Maßnahmen sein. Die Einrichtung einer Umweltzone könnte bspw. eine andere denkbare Maßnahme sein, diese wäre dann jedoch mit anderen, möglicherweise als nachteilig empfundenen Auswirkungen verbunden.

Es könnte im Rahmen einer Umweltzone somit auch zu Einschränkungen für Bürgerinnen und Bürger kommen, welche Eigentümer auszuschließender Fahrzeuge sind. Auch gemeindeeigene Fahrzeuge (außer Einsatzfahrzeuge) sind hiervon nicht ausgenommen. Sobald die Messergebnisse vorliegen und eine über den Grenzwerten liegende Luftbelastung festgestellt wurde, besteht seitens der Stadt Beilstein und des Regierungspräsidiums eine Handlungspflicht.

Die Stadt Beilstein hat hinsichtlich der dann zu treffendende Maßnahmen keine Wahlmöglichkeit, die Festsetzung der Maßnahmen erfolgt durch das Regierungspräsidium.
Nach dem einjährigen Messverfahren muss davon ausgegangen werden, dass es mindestens ein weiteres Jahr dauern wird bis seitens des Regierungspräsidiums im Zuge eines Luftreinhalteplanes eine abschließende Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen getroffen wird.

Der Vorsitzende erläutert das Messverfahren. Der Standort der Messstation würde in Abstimmung mit der LUBW ausgewählt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist nachvollziehbar, dass der Wunsch einer Reduzierung des LKW-Verkehrs besteht. Dieser Wunsch müsse jedoch vor dem Hintergrund der anderen Auswirkungen abgewogen werden. Möglicher „negativer“ Auswirkungen müsse man sich bewusst sein, diese jedoch voraussichtlich akzeptieren, wenn der Wunsch nach Luftreinhaltung als höherrangiges Ziel angesehen wird. Die Verwaltung spricht sich nach dieser Abwägung für die Luftmessungen aus.

Gleichwohl würde auch ein LKW-Durchfahrtsverbot in der Zukunft nicht sämtliche LKW ausschließen. Ein Einzugsbereich von bis zu 70 km kann nach den aktuellen Regelungen noch als Anliegerverkehr gelten. Es sei jedoch auch zu beobachten, dass zahlreiche LKW durch Beilstein fahren die vermutlich auf die B14 in Richtung Stuttgart/Schwäbisch Hall möchten indem Sie über den Lichtenberg den Autobahnzubringer erreichen. Die Ortsdurchfahrt Beilstein und ggf. das weitere Bottwartal wird daher als Parallelstrecke zur Autobahn verwendet, insbesondere bei Stau auf der Autobahn. Über den Autobahnzubringer ab der Ausfahrt Mundelsheim wäre jedoch die B14 zu erreichen ohne eine Ortsdurchfahrt passieren zu müssen.

Aus den Reihen der Stadträtinnen und Stadträte wird die Durchführung der Messung überwiegend befürwortet, da sie konkrete Zahlen und Fakten liefern werde wie es um die Belastung der Luft im Bereich der Ortsdurchfahrt stehe. Überwiegend wird die Ansicht vertreten, dass das Ziel einer Reduzierung des LKW-Verkehrs höher zu priorisieren ist als die im Raum stehenden „Risiken“ zu anderweitigen Maßnahmen gezwungen zu werden. Demgegenüber stehen kritische Wortmeldungen welche die vermutlich hohen Kosten in Anbetracht der Aussicht auf Erfolg und der tatsächlichen Wirkung in der Praxis als bedenklich erachten.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat mehrheitlich den Beschluss, die Durchführung von Luftmessungen ab dem 01.01.2018 an der Ortsdurchfahrt Beilstein trotz der möglicherweise eintretenden Einschränkungen im Rahmen einer sich ergebenden Umweltzone weiter voranzutreiben.

<u>Tagesordnungspunkt 4</u>
Sanierungsgebiet Beilstein „Stadtmitte III“
Zuschuss für die Sanierung des Gebäudes Helfergasse 1

Der Eigentümer des Gebäude Helfergasse 1 hat einen Antrag auf Sanierungszuschuss für die Sanierung des genannten Gebäudes gestellt.

Das Wohngebäude soll grundlegend saniert werden. Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Außeninstandsetzung der Fassaden
- Reparaturarbeiten am Dach
- Erneuerung der Fenster, der Holzklappläden und der Haustüren
- Umnutzung des Kosmetikstudios in eine Wohnung

Der Antrag auf Zuschuss wurde von Herrn Viereckel vom Büro Stadt-Land-Plan Gesellschaft geprüft. Die Sanierungsmaßnahmen am Gebäude sind im Rahmen der Sanierung als Modernisierungsmaßnahme grundsätzlich förderfähig. Voraussetzung für eine Förderung durch das Sanierungsprogramm ist der Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung. In ihr sind unter anderem die Maßnahmen im Einzelnen, die Höhe der Kosten und der Zuschuss festzulegen.

Vom Eigentümer wurden die entsprechenden Unterlagen für die Begründung der Sanierung vorgelegt. Da es sich um ein Kulturdenkmal handelt, beträgt der Zuschuss 45 % der förderfähigen Kosten, max. 50.000,- €. Für jede weitere Wohnung im Gebäude ist eine Erhöhung um bis zu 15.000,- €/Wohnung möglich. In diesem Fall liegt der Höchstbetrag der Förderung also bei 80.000,- €.

Aus dem Landessanierungsprogramm erhält die Stadt einen Anteil von 60 % des Zuschusses (48.000,- €). Der Eigenanteil der Stadt beläuft sich in diesem Fall auf 32.000,- €. Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan bereitgestellt.

Ohne Sachaussprache fasst der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Maßnahme entsprechend dem Fördervorschlag der Stadt-Land-Plan Gesellschaft (SLP) mit maximal 80.000,- € zu fördern. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Eigentümer eine entsprechende Modernisierungsvereinbarung abzuschließen.

Tagesordnungspunkt 5
Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK)

Bereits in einer vorangegangenen Gemeinderatssitzung wurde die Erstellung eines sogenannten integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) beauftragt. Das ISEK ist unter anderem Grundlage für die Beantragung der Aufnahme in neue Stadtsanierungsprogramme.

Zwischenzeitlich hat die WHS (Wüstenrot Haus- und Städtebau) als beauftragtes Unternehmen bereits erste Grundlagen für das ISEK ermittelt. Im Rahmen des Entstehungsprozesses des ISEK ist neben der Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung auch die direkte Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vorgesehen. Diese erfolgt üblicherweise im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung, bei der auch aktive Elemente der Beteiligung Bestandteil sein können. Nach einer einleitenden Information an die Bürgerinnen und Bürger soll sich demnach eine Diskussion anschließen. Auch Gruppenarbeiten oder die Aufbereitung der Inhalte mit Moderationstechnik sind denkbar.

Die Veranstaltung unterscheidet sich insofern klar von einer „klassischen“ Bürgerversammlung, bei der sich der aktive Part der Bürgerinnen und Bürger auf die Möglichkeit im Anschluss an die Vorträge Fragen zu stellen beschränkt. Auch der Teilnehmerkreis ist üblicherweise deutlich kleiner, die Moderation der Veranstaltung erfolgt durch Vertreter/innen der WHS.

Im Rahmen der Veranstaltung sollen die Bürger/innen insbesondere die Gelegenheit haben ihre Entwicklungsziele für Beilstein zu benennen, in gewissem Umfang auszuarbeiten und möglicherweise diese auch zu priorisieren.

Die Ergebnisse der Veranstaltung sollen im weiteren Verlauf der Entstehung des ISEK dem Gemeinderat vorgestellt werden. Es kann insofern ein Abgleich dahingehend erfolgen, ob die von Gemeinderat und Verwaltung angestrebten Ziele im Einklang mit den Ergebnissen stehen, welche die Bürgerinnen und Bürger in der Veranstaltung hervorgebracht haben. Ob und in welchem Umfang die Ergebnisse der Veranstaltung letztlich Einfluss auf die endgültige Festschreibung des ISEK haben, obliegt letztlich dem Gemeinderat als gewähltem Hauptorgan der Stadt.

Die Veranstaltung hat nicht die Zielsetzung repräsentativ gesicherte Ergebnisse hervorzubringen, sie kann jedoch Anhaltspunkte für die Ziele der Gemeindeentwicklung und deren Prioritätensetzung hervorbringen.

Als Termin für die Veranstaltung ist der Abend des **18. Oktober 2017** voraussichtlich im kleinen Saal der Stadthalle vorgesehen. Eine Einladung über das Mitteilungsblatt mit genauerer Beschreibung wird noch folgen.

Der Vorsitzende erläutert, dass die WHS die Informationsveranstaltung moderieren werde, zu der alle Bürger eingeladen werden. In die Betrachtungen werden die Teilorte selbstverständlich ebenfalls einbezogen. Da zu der Veranstaltung öffentlich eingeladen wird, ist der Teilnehmerkreis im Voraus nur schwer einzuschätzen.

Die Verwaltung will möglichst wenig Einfluss nehmen, um den Bürgern die Möglichkeit zu lassen ihre Gedanken und Ideen frei einzubringen. Mehrheitlich wird die Durchführung der Veranstaltung befürwortet. Die Veranstaltung sei zwar etwas Neues, jedoch sei man aufgeschlossen diesen Weg zu gehen. Letztlich bietet dies auch die Chance zu verifizieren ob die aktuellen kommunalpolitischen Schwerpunkte mit denjenigen die bei einer entsprechenden Veranstaltung erarbeitet werden im Einklang stehen.

Im weiteren Verlauf entsteht aus der Fragestellung im Hinblick auf die Veranstaltung eine kleine grundsätzliche Diskussion über Bürgerbeteiligung. Es werden vor diesem Hintergrund zwei wesentliche Aspekte als bedenklich angemerkt:

1. es könnten die Interessen von wenigen Personen besonders stark hervortreten, es könnte somit der Eindruck entstehen, dass Partikularinteressen zum Allgemeininteresse erhoben werden
2. Beteiligung weckt Erwartungen. Es könnten für die Bürger/innen welche sich aktiv einbringen Enttäuschungen entstehen wenn deren Vorschläge in der Praxis letztlich doch nicht umgesetzt werden.

Der Vorsitzende kann diese Bedenken nachvollziehen, es sei jedoch anderen Ortes bereits zu beobachten, dass sich ein solcher Prozess der Bürgerbeteiligung auch selbst reguliert und Partikularinteressen in die richtige Verhältnismäßigkeit zum Interesse des Allgemeinwohls eingeordnet werden. Hinsichtlich des zweiten Aspektes seien die Bedenken ebenfalls eher gering. Schließlich handele es sich um die Formulierung von Entwicklungszielen weniger um eine Diskussion kleinerer Maßnahmen.

Mehrheitlich fasst der Gemeinderat nach Beendigung der Sachaussprache folgenden Beschluss:

Im Rahmen des ISEK soll eine Bürgerinformationsveranstaltung mit aktiver Beteiligungsmöglichkeit für die Bürger/innen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Veranstaltung sollen in die Abwägungen des Gemeinderates bei der weiteren Ausarbeitung des ISEK einfließen. Die Veranstaltung soll am 18. Oktober 2017 stattfinden.

Tagesordnungspunkt 6

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 95 GemO ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.
Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.
Die Berechnung der Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt und die Berechnung des Überschusses sind in Anlage 1 dargestellt.
Der Verwaltungshaushalt schließt mit einer Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt in Höhe von 2.014.758,84 € ab. Dies sind 1.855.815 € mehr als geplant. Aufgrund der guten Zuführungsrate war eine Kreditaufnahme im Rechnungsjahr 2016 nicht erforderlich. Der Rücklage mussten 4.073,11 € entnommen werden. Der Stand der allgemeinen Rücklage beträgt zum Jahresende 1.386.090,76 €. Dieser Betrag liegt 1.076.282 Euro über der gesetzlichen Mindestrücklage.

Der Gemeinderat nimmt diese Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis.
Es sei ein finanziell gutes Jahr gewesen, das die Stadt jedoch auch gut benötigen konnte. Schließlich wurden in 2017 bereits größere Investitionen getätigt und auch die Zukunft bringt noch einige Herausforderungen mit sich.

Einstimmig wird folgender Beschluss gefasst:

1. **Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt fest:**

Aufgliederung der Haushaltsrechnung

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	**1. Soll-Einnahmen**	16.317.051,16 €	3.279.750,10 €	19.596.801,26 €
2.	Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	Zwischensumme	16.317.051,16 €	3.279.750,10 €	19.596.801,26 €
4.	Ab: Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.	Bereinigte Soll-Einnahmen	16.317.051,16 €	3.279.750,10 €	19.596.801,26 €
6.	**Soll-Ausgaben**	16.608.051,16 €	2.816.550,10 €	19.424.601,26 €
7.	Neue Haushaltsausgabereste	719.000,00 €	3.432.200,00 €	4.151.200,00 €
8.	Zwischensumme	17.327.051,16 €	6.248.750,10 €	23.575.801,26 €
9.	Ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	1.010.000,00 €	2.969.000,00 €	3.979.000,00 €
10.	Bereinigte Soll-Ausgaben	16.317.051,16 €	3.279.750,10 €	19.596.801,26 €
11.	Differenz 10 ./.5 (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Der Gemeinderat stellt die Geldvermögensrechnung 2016 wie folgt fest:

	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand
ZV Mineralfreibad	3.904.971,52 €			3.904.971,52 €
Wasserwerk	600.000,00 €			600.000,00 €
GEWO HN	306,78 €			306,78 €
RRZ Franken/U.N.	5.224,98 €			5.224,98 €
KRZ Franken/U.N.	11.502,17 €			11.502,17 €
Holzverwertungsgesell.	122,71 €			122,71 €
Kawag- Netzgesellschaft	520.354,95 €			520.354,95 €
Voba Beilstein	300,00 €			300,00 €
Zwischensumme	*5.042.783,11 €*	*0,00 €*	*0,00 €*	*5.042.783,11 €*
Darlehensforderung	0,00 €			0,00 €
Kredite	897.838,84 €	0,00 €	136.433,76 €	761.405,08 €
Zwischensumme	*5.940.621,95 €*	*0,00 €*	*136.433,76 €*	*5.804.188,19 €*
Allg. Rücklage	1.390.163,87 €		4.073,11 €	1.386.090,76 €
Kaution	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €
Gesamtsumme	**7.335.785,82 €**	**0,00 €**	**140.506,87 €**	**7.195.278,95 €**

3. Der Gemeinderat stellt den Stand der Schulden wie folgt fest:

Beginn des Haushaltsjahres	897.838,84 €
Neuaufnahme	0,00 €
Einnahmen aus Umschuldung	0,00 €
Tilgung	136.433,76 €
Ausgaben aus Umschuldung	0,00 €
Ende des Haushaltsjahres	**761.405,08 €**
pro Einwohner (30.6.) bei	
6.139 Einwohner	**124,03 €**

4 . Der allgemeinen Rücklage werden 4.073,11 € entnommen.

5. Von den geleisteten Mehrausgaben nimmt der Gemeinderat Kenntnis und stimmt ihnen zu.

6. Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Berechnung der Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt

Rechnungsergebnis	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Einnahmen	16.317.051,16 €	3.275.676,99 €
Ausgaben	14.302.292,32 €	3.279.750,10 €
Mehreinnahmen, zugleich Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.014.758,84 €	
Entnahme aus allg.Rücklage		4.073,11 €

Berechnung des Mindestbetrags der Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt

Ordentliche Tilgungsausgaben	136.433,76 €
Kreditbeschaffungskosten	0,00 €
Mindestbetrag der Zuführungsrate	136.433,76 €
Tatsächliche Zuführungsrate	2.014.758,84 €

Berechnung des Mindestbetrags der allgemeinen Rücklage

Ausgaben des Verwaltungshaushalts

im Haushaltsjahr 2014	14.671.453,00 €
im Haushaltsjahr 2015	15.482.668,00 €
im Haushaltsjahr 2016	16.317.051,16 €
Summe	46.471.172,16 €
Dreijahresdurchschnitt	*15.490.390,72 €*
Mindestbetrag 2 v.H.	309.807,81 €
Rücklagenstand auf 31.12.2016	1.386.091,00 €

Tagesordnungspunkt 7

Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr 2016

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Eigenbetriebsgesetzes erstellt. Der Jahresabschlussbericht für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde vorgelegt.

Nachdem einige Fragen zum Wasserversorgungsnetz der Stadt Beilstein beantwortet wurden, insbesondere zum Wasserverlust, fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Wasserwerkes Beilstein für das Wirtschaftsjahr 2016 wird wie folgt festgestellt:

		€
1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1	Bilanzsumme	2.222.155,77
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	1.969.498,58
	- das Umlaufvermögen	252.657,19
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	508.951,02
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	144.392,00
	- die Rückstellungen	19.244,00
	- die Verbindlichkeiten	1.549.568,75
1.2	Jahresverlust	22.267,95
1.2.1	Summe der Erträge	671.025,73
1.2.2	Summe der Aufwendungen	648.757,78

2.	**Behandlung des Jahresverlustes**	
	Auf neue Rechnung vortragen	22.267,95 €

Tagesordnungspunkt 8

Erneuerung der EDV- Anlage für die Stadtverwaltung

Der Leasingvertrag für die EDV – Anlage der Stadtverwaltung läuft nach 4 Jahren am 31.03.2018 aus. Die Anschaffungskosten der aktuellen Anlage lagen bei 31.793 € und die monatliche Leasingrate bei 645,41 €. Die Erneuerung der kompletten Hardware (Rechner, Monitore, Drucker und Server) ist für 2018 vorgesehen. Die neuen Geräte sollen wieder für 4 Jahre geleast werden.
Das Rechenzentrum kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (kivbf) hat wieder- wie in den vergangenen Jahren- die Unterstützung bei der Konzeption und Beschaffung des neuen PC-Netzes angeboten. Die Arbeiten werden mit ca. 4,25-4,75 Tage zur Tagespauschale von 1.016 € angeboten. Die genaue Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
Die Verwaltung schlägt vor, die Ausschreibung der neuen EDV-Anlage in Zusammenarbeit mit dem kivbf durchzuführen.

Ohne Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, die EDV-Anlage für die Stadtverwaltung Beilstein zu erneuern. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Ausschreibung mit dem Zweckverband kivbf durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 9

Bundestagswahl am 24.09.2017
Entschädigung der Wahlhelfer

Die Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände ist in § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung geregelt. Demnach kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Bundeswahlgesetz üben die Mitglieder der Wahlvorstände ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet.

Bereits bei der Landtagswahl 2016 wurde vom Gemeinderat beschlossen, den Mitgliedern der Wahlvorstände nicht das Erfrischungsgeld nach Landeswahlordnung, sondern die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Beilstein auszubezahlen.

Die Entschädigung der Wahlhelfer soll für die Bundestagswahl ebenfalls auf der Grundlage der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Fassung vom 11.02.2015 erfolgen. Die Entschädigung beträgt:

- bis zu 3 Stunden 30,- €
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45,- €
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 53,- €

Mehrheitlich fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Fassung vom 11.02.2015.

Tagesordnungspunkt 10
Satzung über einen verkaufsoffenen Sonntag in Beilstein am 24.09.2017

Der Handels-und Gewerbeverein e.V. hat bei der Stadtverwaltung Beilstein die Genehmigung für einen verkaufsoffenen Sonntag am 24. September 2017 beantragt.
An diesem Sonntag sollen die Geschäfte von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG), können an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen die Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet werden. Die Öffnung der Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten. Die kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören.

Die kirchlichen Stellen wurden von der Stadtverwaltung Beilstein mit Schreiben vom 31.07.2017 zum verkaufsoffenen Sonntag angehört. Bedenken wurden nicht geäußert.

Von Seiten der Stadtverwaltung spricht nichts gegen die Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntags am 24.09.2017. Verkaufsoffene Sonntage sind durch den Gemeinderat per Satzung festzusetzen.

Ohne Sachaussprache wird die Satzung über einen verkaufsoffenen Sonntag in Beilstein am 24.09.2017 wie beigefügt beschlossen.

Satzung der Stadt Beilstein nach § 8 LadÖG

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein in seiner Sitzung am 19.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Amalienhoffests“ der Fam. Strecker dürfen in der Stadt Beilstein die Verkaufsstellen am Sonntag, den 24. September 2017 jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Holl
Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 11

Anfragen und Verschiedenes

Baustelle Bahnhofstraße 16

Aus den Reihen des Gemeinderats wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Baustelle Bahnhofstraße 16 der Straßenbelag beschädigt und der Klausgartenweg entfernt wurde. Weiterhin sei der Gehweg entlang der Bahnhofstraße beschädigt worden. Die Notwendigkeit dieser umfassenden Maßnahmen sei nicht erkennbar. Zudem ruhe die Bautätigkeit an dieser Baustelle seit mehreren Wochen.

Der Vorsitzende erläutert, dass ihm die Umstände der Baustelle bekannt seien. Es gab hierzu bereits Gespräche mit dem Bauherrn. Dieser sicherte zu die Beschädigungen in Ordnung zu bringen und den Klausgartenweg in enger Abstimmung mit der Verwaltung wiederherzustellen.

Die Verwaltung wird angehalten, den Zustand weiterhin zu überwachen, Kontakt mit dem ausführenden Bauunternehmen zu halten und dieses dringend aufzufordern, Abhilfe zu schaffen.

Ausschuss für Umwelt und Technik
Sitzung vom 19. September 2017

Erteilung des städtischen Einvernehmens zu Bauanträgen

Zu drei Bauanträgen wurde das städtische Einvernehmen erteilt, zu einem Bauantrag wurde das städtische Einvernehmen nicht erteilt.